Dresdner Amtsblatt

Dresden. Duesden

Elektronische Ausgabe

Nr. e25-04-2024 11. April 2024

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben "Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit 21 Wohneinheiten und 3 Ladengeschäften sowie Errichtung von 5 Reihenhäusern und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 22 Stellplätzen – 1.Tektur: Änderungen des Vorder- und Hinterhauses sowie der Tiefgarage"

Kesselsdorfer Straße 49, 49a, 49b; Gemarkung Naußlitz; Flurstück 337

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 21. März 2024 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/02026/18-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:

"Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit 21 Wohneinheiten und 3 Ladengeschäften sowie Errichtung von 5 Reihenhäusern und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 22 Stellplätzen -1. Tektur: Änderungen des Vorder- und Hinterhauses sowie der Tiefgarage" auf dem Grundstück: Kesselsdorfer Straße 49, 49a, 49b;

Gemarkung Nauslitz, Flurstück 337 wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthältfolgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30,01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 11. April 2024

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Dresdner Amtsblatt

Landeshauptstadt Dresden

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit

Herausgeber

Elektronische Ausgabe Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 23 90 Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

Dr.-Külz-Ring 19

und Protokoll facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 2

